

**Studien- und Prüfungsordnung
für den
Bachelorstudiengang Verkehrswissenschaften (B.Sc)
an der Technischen Hochschule Deggendorf**

Vom 10. April 2024

Aufgrund von Art. 9, 80 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

- (1) Das Studium der Verkehrswissenschaften ist praxisorientiert und evidenzbasiert. Auf wissenschaftlicher Grundlage werden Grundkenntnisse und Fertigkeiten aus den wichtigsten Teilgebieten der Verkehrswissenschaften erworben.
- (2) Die Studierenden werden mit erforderlichen fachlichen Kenntnissen und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt ausgestattet, um sie zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Diskussion wissenschaftlicher Erkenntnisse, zur praxisorientierten Anwendung relevanter Methoden sowie zu Entscheidungsfähigkeit in den entsprechenden Themenfeldern zu befähigen.
- (3) Auf wirtschafts- und verkehrswissenschaftlicher Basis werden die Wirkungszusammenhänge zwischen Mensch, Verkehr, Raumentwicklung, Planung und Umwelt vermittelt.
- (4) Geländepraktika und praxisbezogene Lehrveranstaltungen fördern die Befähigung zu realitätsbezogenen Abwägungs- und Entscheidungsprozessen.
- (5) Der Studiengang motiviert die Studierenden dazu, eigenständig zu forschen und dabei auch eigene Interessens-Schwerpunkte innerhalb der Verkehrswissenschaften zu vertiefen.

- (6) Klassische Arbeitsfelder sind lokale und regionale Verwaltungseinheiten der Kommunen bis hin zu Bundes- und Landesministerien, Ingenieurgesellschaften und Consultingunternehmen, NGOs, Verkehrsplanungsbüros, Verkehrsbetriebe sowie staatliche oder private Forschungseinrichtungen.

§ 2

Zugangs-/Abschlussvoraussetzungen

- (1) Für den Bachelorstudiengang Verkehrswissenschaften müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Hochschule nach Maßgabe des Art. 43, 45 BayHSchG in Verbindung mit Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sein.

§ 3

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern mit sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. Das praktische Studiensemester wird in der Regel im fünften Studiensemester absolviert.
- (2) Es sind insgesamt 210 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 4

Module und Kurse

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS-Leistungspunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen sowie die ECTS-Leistungspunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module bestehen aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen:
Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

- (4) Ein Anspruch darauf, dass die vorgesehenen Vertiefungsrichtungen sowie Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 5

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Bis zum Ende des dritten Semesters müssen die Studierenden die Prüfungen der Pflichtmodule

- VW-102 Wissenschaftliches Arbeiten & Forschungsmethoden
- VW-104 Verkehrswissenschaft und Mobilitätsforschung
- VW-106 Einführung in Verkehrstechnik und Infrastruktur

erstmals angetreten haben. Wird die Frist überschritten, gelten noch nicht erbrachte Prüfungsleistungen als im Erstversuch nicht bestanden.

§ 6

Grundlagenmodule

Studien- und Prüfungsleistungen bis zu einem Umfang von 60 ECTS-Leistungspunkten, die in einem gleich benannten oder verwandten Bachelorstudiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern in Grundlagenmodulen des Studiums erworben worden sind, sind auf Antrag ohne weitere Prüfung auf die Grundlagenmodule in einem Bachelorstudiengang der aufnehmenden Hochschule anzurechnen. Die Grundlagenmodule zu diesem Studiengang sind die Module der ersten zwei Semester.

§ 7

Studienplan

Die zuständige Fakultät, derzeit die Fakultät Angewandte Wirtschaftswissenschaften, erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt.

- (1) Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und vor Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inklusive ECTS-Leistungspunkten,
 2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Semesterwochenstunden,
 3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl

4. die Lehrform in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
5. die Prüfungsform und deren Dauer,
6. die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation.

§ 8

Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst mindestens 20 bis maximal 24 Wochen, davon sind zwei PLV-Wochen.
- (2) Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, wird von der Nachholung von Unterbrechungen der Praxiszeiten ausnahmsweise abgesehen, wenn die Studierenden diese nicht zu vertreten haben (z. B. Betriebsruhe, Krankheit) und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage sich insgesamt nicht über mehr als fünf Arbeitstage erstrecken. Für Tätigkeiten, die im Rahmen der Ausübung des Zivil- und Katastrophenschutzes erfolgen, wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht mehr als 10 Arbeitstage dauert. Die Studierenden müssen nachweisen, dass sie die Unterbrechung nicht zu vertreten haben. Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als 5 bzw. 10 Arbeitstage, so sind die Fehltage insgesamt nachzuholen. Geleistete Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.
- (1) Die Zulassung zum praktischen Studiensemester setzt voraus, dass mindestens 50 ECTS-Punkte erzielt wurden.

§ 9

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die ECTS-Punkte nach Anlage vergeben.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Punkte, die dem Pflichtmodul zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (3) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.

- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.
- (5) Die Prüfungsformen sind im aktuellen Prüfungsformenkatalog der HTD definiert.

§ 10 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer folgende Voraussetzungen vollständig erfüllt hat.
1. Mindestzahl von 120 ECTS-Punkten.
 2. Erfolgreicher Abschluss der Pflichtmodule:
 - VW-102 Wissenschaftliches Arbeiten & Forschungsmethoden
 - VW-103 Luftfahrt / Aviation Management I
 - VW-104 Verkehrswissenschaft und Mobilitätsforschung
 - VW-106 Einführung in Verkehrstechnik und Infrastruktur
 - VW-210 Fuß- und Fahrradverkehr
 - VW-211 Öffentlicher Verkehr I: Systeme
 - VW-212 Motorisierter Individualverkehr (Kfz)
 - VW-315 Geo-Informationssysteme (GIS I)
 - VW-316 Empirische Sozialforschung I
 - VW-318 Transport-Logistik / Güterverkehr I
 - VW-634 Mobilitätslabor (BA-Seminar)
- (3) Die Bachelorarbeit kann grundsätzlich in Englischer oder Deutscher Sprache verfasst werden. Eine Genehmigung für andere Sprachen kann auf Antrag im Einzelfall durch die Prüfungskommission in Absprache mit dem Betreuer der Bachelorarbeit erfolgen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 6 Monate.

§ 11 Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 12 Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform: „B.Sc.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Die Urkunde wird zweisprachig erstellt. Zudem wird ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2024 in Kraft und gilt für alle Studierende, die ihr Studium zu diesem Zeitpunkt beginnen.

Anlage 1: Übersicht über die Module zur Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang B.Sc. Verkehrswissenschaften an der Technischen Hochschule Deggendorf

B.Sc. Verkehrswissenschaften		Semesterwochenstunden (SWS)									Lehr-Veranstaltung	Prüfungsleistung
		Semester										
Modul / Kurs		SWS	1.	2.	3.	4.	5,	6.	7.	ECTS		
VW-01	Grundlagen Statistik	4	4							5	S/Ü	schrP 90 min
VW-02	Wissenschaftliches Arbeiten & Forschungsmethoden	4	4							5	S/Ü/TnP	StA
VW-03	Luftfahrt / Aviation Management I	4	4							5	SU/Ü	schrP 90 min
VW-04	Verkehrswissenschaft und Mobilitätsforschung	4	4							5	SU/Ü	Portfolio
VW-05	Mathematik in der Praxis: Einführung in angewandte Methoden	4	4							5	SU/Ü	schrP 90 min
VW-06	Einführung in Verkehrstechnik und Infrastruktur	4	4							5	S/Ü/TnP	schrP 90 min
VW-07	Fremdsprachen I	4		4						5	SU/Ü	schrP 90 min
VW-08	Recht & Compliance	4		4						5	SU/Ü	schrP 90 min
VW-09	Luftfahrt / Aviation Management II	4		4						5	SU/Ü	schrP 90 min
VW-10	Fuß- und Fahrradverkehr	4		4						5	SU/Ü	schrP 90 min
VW-11	Öffentlicher Verkehr I: Systeme	4		4						5	SU/Ü	schrP 90 min
VW-12	Motorisierter Individualverkehr (Kfz)	4		4						5	SU/Ü	schrP 90 min
VW-13	Marketing	4			4					5	SU/Ü	StA
VW-14	Personal & Organisation	4			4					5	SU/Ü	schrP 90 min

VW-15	Geo-Informationssysteme (GIS I)	4			4					5	S/Ü	StA
VW-16	Empirische Sozialforschung I	4			4					5	SU/Ü	Portfolio
VW-17	Öffentlicher Verkehr II: Betrieb und Wettbewerb	4			4					5	SU/Ü	schrP 90 min
VW-18	Transport-Logistik / Güterverkehr I	4			4					5	SU/Ü	schrP 90 min
VW-19	Umweltgerechtigkeit und Zukunftsfähigkeit	4				4				5	SU/Ü	Portfolio
VW-20	Empirische Sozialforschung II	4				4				5	SU/Ü	StA
VW-21	Fremdsprachen II	4				4				5	SU/Ü	schrP 90 min
VW-22	Interkulturelle Kompetenzen	4				4				5	SU/Ü	StA
VW-23	Geo-Informations- und Verkehrsplanungs-Systeme (GIS II)	4				4				5	S/Ü	StA
VW-24	Transport-Logistik / Güterverkehr II	4				4				5	SU/Ü	schrP 90 min
VW-25	Praktikum / Kulturaustausch									24	PR	PrB
VW-26	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung (PLV) 1	2					2			3	SU/Ü	Ex
VW-27	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung (PLV) 2	2					2			3	SU/Ü	Ex
VW-28	Stadt- und Regionalentwicklung I	4						4		5	SU/Ü	schrP 90 min
VW-29	EU-Verkehrspolitik und Governance	4						4		5	SU/Ü	schrP 90 min
VW-30	Öffentlichkeitsarbeit & Unternehmenskommunikation	4						4		5	SU/Ü	StA
VW-31	Verkehrsmanagement International (geogr. Geländepraktikum)	4						4		5	PR/SU/TnP	Portfolio
VW-32	Smart Mobility: Vernetzung, Automatisierung und Multimodalität	4						4		5	SU/Ü	Portfolio
VW-33	Human Factors I: Grundlagen Psychologie	4						4		5	SU/Ü	schrP 90 min
VW-34	Stadt- und Regionalentwicklung II	4							4	5	SU/Ü	schrP 90 min
VW-35	Projektarbeit	4							4	5	PrA	StA

VW-36	Human Factors II: Mobilitätspsychologie	4							4	5	SU/Ü	schrP 90 min
VW-37	Mobilitätslabor (BA-Seminar)	2							2	3	SU/Ü/TnP	Portfolio
VW-38	Bachelorthesis	-								12		BA
		SWS	24	24	24	24	4	24	14			
		ECTS	30	30	30	30	30	30	30	210		

Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit	StA	Studienarbeit
ECTS	European Credit Transfer System	SU	Seminaristischer Unterricht
Ex	Exposé	SWS	Semesterwochenstunden
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis	TnP	Teilnahmepflicht
Pr	Praktikum	Ü	Übung
PrB	Praktikumsbericht		
PrA	Projektarbeit		
S	Seminar		
schrP	schriftliche Prüfung		

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Angewandte Wirtschaftswissenschaften vom 31.01.2024 und der Genehmigung der Hochschulleitung der Technischen Hochschule Deggendorf vom 10.04.2024 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule vom 15.05.2024

gez.
Prof. Waldemar Berg
Präsident

Die Satzung wurde am 15.04.2024 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15.04.2024 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15.04.2024.